

Bundessozialgericht

- 3 RK 87/78 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am
12. Februar 1979 beschlossen:

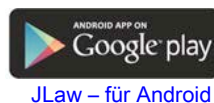
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Lübeck vom 16. Oktober 1978 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei der Beklagten gegen Krankheit versichert und bezog nach den Feststellungen des Sozialgerichts (SG) von ihr seit dem 27. Januar 1977 (erneut) Krankengeld wegen Arbeitsunfähigkeit. Mit Bescheid vom 7. Februar 1978 stellte die Beklagte die Krankengeldzahlung ein. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger vor dem SG Lübeck Klage erhoben und gefordert, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihm weiterhin Krankengeld zu gewähren. Das SG hat mit Urteil vom 16. Oktober 1978 der Klage in vollem Umfange stattgegeben und die Sprungrevision zugelassen. Das Urteil ist der Beklagten am 10. November 1978 zugestellt worden.

Mit ihrer Revision vom 13. November 1978 hat sich die Beklagte gegen das Urteil gewandt und hat dessen Aufhebung sowie die Abweisung der Klage beantragt. Eine Zustimmungserklärung des Rechtsmittelgegners - des Klägers - zur Einlegung der Sprungrevision hat die Beklagte der Revisionschrift nicht beigelegt. Sie hat darin auch keine Ausführungen über eine etwa vom Kläger bereits erklärte Zustimmung zur Sprungrevision gemacht. Erst mit einem Schriftsatz vom 11. Dezember 1978, der beim Revisionsgericht am 13. Dezember 1978 eingegangen ist, hat sie eine Zustimmungserklärung des Klägers nachgereicht. In diesem Schriftsatz hat sie weiter darauf hingewiesen, daß der Kläger sein Einverständnis zur Einlegung der Sprungrevision bereits im Verhandlungstermin vor dem SG Lübeck zu Protokoll gegeben habe.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Revision der Beklagten ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 161 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vorliegen. Dem Rechtsmittel fehlt die - rechtzeitige - Zustimmungserklärung des Rechtsmittelgegners. Die Erklärung ist nach § 161 Abs 1 Satz 2 SGG der Revisionsschrift beizufügen. Dieses Erfordernis bedeutet allerdings nicht, daß in jedem Falle Revisionsschrift und Zustimmungserklärung zusammen eingereicht werden müßten, es ist aber dahin zu verstehen, daß die Zustimmungserklärung jedenfalls noch innerhalb des Laufes der Revisionsfrist beim Revisionsgericht eingehen muß (BSG in SozR Nr 6 zu § 161 SGG). Im vorliegenden Fall ist die Erklärung des Klägers jedoch erst am 13. Dezember 1978, also nach Ablauf der Revisionsfrist, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Die Beklagte vermag sich auch nicht mit Erfolg darauf zu berufen, daß der Kläger seine Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision bereits zum Protokoll des SG in der mündlichen Verhandlung erklärt habe. Das Protokoll weist zweifach eine Zustimmung der Beklagten und nicht eine solche des Klägers aus. Es mag zwar sein, daß insoweit ein bloßer Schreibfehler im Verhandlungsprotokoll vorliegt, der gemäß § 122 SGG iVm § 164 Zivilprozeßordnung berichtigt werden kann, allein für die Entscheidung der Revision kommt es darauf nicht an. Selbst wenn das Protokoll die Zustimmungserklärung des Klägers ordnungsgemäß enthielte und die erstinstanzlichen Akten während der Revisionsfrist beim BSG eingegangen wären, würden damit die Voraussetzungen des § 161 Abs 1 SGG nicht erfüllt sein. Der Revisionskläger - die Beklagte - hätte vielmehr mindestens noch während der Revisionsfrist auf die Zustimmungserklärung hinweisen müssen (BSG in SozR 1500 Nr 8 zu § 161 SGG). An diesem Erfordernis fehlt es, denn auch der Hinweis der Beklagten ist erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingegangen. Die Frage einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedurfte keiner Prüfung, weil im Falle einer recht-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zeitig eingelegten Sprungrevision eine nachträglich eingehende Zustimmungserklärung nicht mehr zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann (vgl BSG in SozR 1500 Nr 21 zu § 161 SGG = SozR 1500 Nr 11 zu § 67 SGG). Die Revision der Beklagten war demgemäß durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)